

Was Sie wissen sollten

Was regelt der Gesetzgeber?

Ein Gastgeber darf eine ausländische Au-Pair-Kraft beschäftigen, wenn

- das Au-Pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Tätigkeit** von der Gastfamilie angezeigt wurde und
- das Arbeitsmarktservice innerhalb von zwei Wochen eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt für sechs Monate.

Stellt das Arbeitsmarktservice innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle einer Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle. Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- der Ausländer / die Ausländerin **mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt** ist,
- im Falle der Vermittlung eine hierzu berechtigte Agentur eingeschaltet wurde,
- die Au-Pair-Kraft innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als ein Jahr als Au-Pair-Kraft in Österreich beschäftigt war und
- die Gewähr gegeben ist, dass der **wahre wirtschaftliche Gehalt** der beabsichtigten Tätigkeit dem einer Au-Pair-Tätigkeit entspricht. Damit meinen wir, dass das Au-Pair durch seinen Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen soll. Eine Anzeigebestätigung darf daher nur für eine **Familie** (wenigstens ein/e Erziehungsberechtigte/r mit Kind) ausgestellt werden. Für das Au-Pair selbst muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachgewiesen werden. Das Au-Pair soll seine Sprachkenntnisse auch im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern können

Antragsnachweise nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-Pair-Vertrages bei.

Bitte beachten Sie

Soll die Beschäftigung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden, muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung der Anzeigebestätigung beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung soll von der Gastfamilie am Ort der Tätigkeit zur Einsicht bereit gehalten werden.

Die Anzeigebestätigung gilt für die rechtmäßige Beschäftigung im Rahmen des darin beschriebenen Au-Pair-Verhältnisses. Sie deckt jedoch nicht die nach fremdenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Berechtigungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet ab. Die Aufenthaltserlaubnis muss von der Au-Pair-Kraft selbst gesondert beantragt werden. Die Anzeigebestätigung dient daher auch zur Vorlage bei den Aufenthalts- bzw. Fremdenpolizeibehörden oder den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Was Sie wissen sollten

Was regelt der Gesetzgeber?

Ein Gastgeber darf eine ausländische Au-Pair-Kraft beschäftigen, wenn

- das Au-Pair-Verhältnis der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Tätigkeit** von der Gastfamilie angezeigt wurde und
- das Arbeitsmarktservice innerhalb von zwei Wochen eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat. Die Anzeigebestätigung gilt für sechs Monate.

Stellt das Arbeitsmarktservice innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle einer Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Für die Ermächtigung zum Einzug von Ihrem Bankkonto steht Ihnen das beiliegende Formular zur Verfügung.

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- der Ausländer / die Ausländerin **mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt** ist,
- im Falle der Vermittlung eine hierzu berechtigte Agentur eingeschaltet wurde,
- die Au-Pair-Kraft innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als ein Jahr als Au-Pair-Kraft in Österreich beschäftigt war und
- die Gewähr gegeben ist, dass der **wahre wirtschaftliche Gehalt** der beabsichtigten Tätigkeit dem einer Au-Pair-Tätigkeit entspricht. Damit meinen wir, dass das Au-Pair durch seinen Österreich-Aufenthalt das Land und die Lebensweise seiner Menschen kennenlernen und die im Heimatland erworbenen Sprachkenntnisse mit Hilfe der Gastfamilie vertiefen soll. Eine Anzeigebestätigung darf daher nur für eine **Familie** (wenigstens ein/e Erziehungsberechtigte/r mit Kind) ausgestellt werden. Für das Au-Pair selbst muss ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht oder ein Semester Studium oder Sprachlehrgang) vor dem Antritt der Beschäftigung durch ein entsprechendes Schulzeugnis oder eine sonstige Bestätigung in deutscher oder englischer Übersetzung nachgewiesen werden. Das Au-Pair soll seine Sprachkenntnisse auch im Zusammenleben mit der Gastfamilie erweitern können

Antragsnachweise nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte eine Ausfertigung des von beiden Vertragspartnern unterfertigten Au-Pair-Vertrages bei.

Bitte beachten Sie

Soll die Beschäftigung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden, muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung der Anzeigebestätigung beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung soll von der Gastfamilie am Ort der Tätigkeit zur Einsicht bereit gehalten werden.

Die Anzeigebestätigung gilt für die rechtmäßige Beschäftigung im Rahmen des darin beschriebenen Au-Pair-Verhältnisses. Sie deckt jedoch nicht die nach fremdenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Berechtigungen für den Aufenthalt im Bundesgebiet ab. Die Aufenthaltserlaubnis muss von der Au-Pair-Kraft selbst gesondert beantragt werden. Die Anzeigebestätigung dient daher auch zur Vorlage bei den Aufenthalts- bzw. Fremdenpolizeibehörden oder den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.